

## **Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Vertreter der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 35 u. 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) in der derzeit geltenden Fassung, §16 des Gesetzes zur Kommunalen Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Kommunal-Entschädigungsverordnung (Kom EVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) hat die  
Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode in ihrer Sitzung am 13.07.2020 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Satzung regelt die Gewährung von Entschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Wasserzweckverbandes Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode.
- (2) Die Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes sind ehrenamtlich für den Wasserzweckverband tätig und haben Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Mit der Gewährung der nachfolgend getroffenen Regelungen zur Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung für die Vertreter der Verbandsversammlung**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden in Kombination einer monatlichen Pauschalentschädigung und einem Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Die Vertreter der Bezirksversammlung erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 €.
- (3) Der Vorsitzende der Bezirksversammlung erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Bezirksversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung gezahlt. Der Anspruch

auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung entfällt für die, über drei Monate hinausgehende Zeit, sofern die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wurde.

### **§ 3**

#### **Entgangener Arbeitsverdienst, Auslagenersatz**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbstständige, Hausfrauen usw. erhalten einen pauschalen Stundensatz in Höhe von 8,00 €. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- und Wohnort sind grundsätzlich mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monats auf Antrag erstattet werden.
- (4) Erstattungen nach den Absätzen 1 bis 3 können ausschließlich auf Antrag und Beleg- bzw. Nachweisführung erfolgen.

### **§ 4**

#### **Sitzungsgeld für die Vertreter der Verbandsversammlung**

- (1) Für die Teilnahme an Verbandsversammlungen zu denen eine Einladung vorliegt, erhalten die Vertreter der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 € pro Sitzung.
- (2) Nimmt der Stellvertreter eines Vertreters der Verbandsversammlung vertretungsweise an der Verbandsversammlung teil, erhält er für die Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 € pro Sitzung.

### **§ 5**

#### **Auszahlung der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder**

- (1) Die Berechtigung zur Auszahlung der Sitzungsgelder ergibt sich durch die Eintragung der Vertreter der Verbandsversammlung in die Anwesenheitsliste anlässlich der Verbandsversammlungen.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden halbjährlich jeweils zum 30.06. und zum 30.12. eines jeden Jahres abgerechnet und gezahlt.
- (3) Die Abrechnungsgrundlage für die Geschäftsleitung sind die Eintragungen und Unterschriften in den Anwesenheitslisten.

**§ 6**  
**Reisekostenvergütung**

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den geltenden Grundsätzen (Bundesreisekostengesetz). Dies gilt nur für genehmigte Dienstreisen.
- (2) Dienstgänge und Reisekosten für Fahrten zu Sitzungen innerhalb des Verbandsgebietes sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

**§ 7**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

**§ 8**  
**Steuerliche Behandlung**

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Körperschaften gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 9**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.03.2020 rückwirkend zum 01.01.2020 außer Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, den *13.07.2020*



Kerstin Reichert, Verbandsgeschäftsführerin

